

39. Ist eine Anfechtung nach §. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 wegen eines vollstreckbaren und fälligen Anspruches auf Sicherheitsbestellung zulässig?

VI. Civilsenat. Urt. v. 3. November 1887 i. S. W. N. (Befl.) w.  
S. N. (Nl.) Rep. VI. 188/87.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Der Klägerin steht gegen ihre Mutter, die beklagte Witwe N., der Anspruch zu, daß dieselbe zu einer von ihr selbst zu bestimmenden Zeit an sie ihren väterlichen Erbteil entweder bar oder in Teilen der ihr eigentümlich überwiesenen Erbschaftsgrundstücke ausantworte.

Das rechtskräftige Urteil vom 20. Juni 1884 verurteilt die Beklagte, der Klägerin wegen dieses Erbteiles in Höhe von 1965 *M* Sicherheit zu bestellen.

Der mit der Vollstreckung desselben beauftragte Gerichtsvollzieher forderte die Beklagte auf, die bezeichnete Summe zu zahlen oder sicher-

zustellen, und versuchte, als sie hierzu sich außer stande erklärte, eine Pfändung ohne Erfolg.

Da die gedachte Beklagte sämtliche Erbschaftsgrundstücke in einzelnen Theilen ihren übrigen Kindern veräußert und aufgelassen hat, so ist von der Klägerin auf Grund des §. 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 beantragt, diese Handlungen ihr gegenüber für unwirksam zu erklären und ihre mitbeklagten Geschwister zu verurtheilen, sich die Befriedigung ihres Anspruches aus den veräußerten Theilstücken gefallen zu lassen.

Der Berufungsrichter hält die Klage für begründet, indem er den erforderlichen Schuldtitel in dem erwähnten Urtheile und eine fällige Forderung der Klägerin in dem durch dasselbe anerkannten Sicherungsansprüche erblickt.

Der Revision des Mitbeklagten S. N., gegen welchen bezüglich eines Grundstückes nach dem Klagantrage erkannt ist, war stattzugeben.

Nach §. 2 des gedachten Gesetzes ist zur Anfechtung jeder Gläubiger befugt, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung fällig ist, sofern die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat und anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

Als die erste Voraussetzung der Anfechtung ist hiernach ein durch dieselbe zu realisierender Geldanspruch anzusehen, sodaß sie weder durch den Anspruch auf eine Sachleistung, wie in dem Erkenntnisse vom 5. Mai 1887 i. S. W. v. B.<sup>1</sup> bereits ausgeführt ist, noch durch einen Anspruch auf Sicherstellung, wie er hier in Frage steht, begründet werden kann.

Das Gesetz giebt dieses schon durch die im §. 2 sich findenden Ausdrücke „Schuldtitel“, „Forderung“, „Schuldner“ und „Gläubiger“ zu erkennen, da der regelmäßige Sprachgebrauch dieselben nur auf Geldschuldverhältnisse anwendet.

Vgl. Windscheid, Pandekten Bd. 2 §. 251.

Auch wird diese Auffassung dadurch, daß §. 4 a. a. O. die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners voraussetzt, bestätigt.

Entscheidend für dieselbe ist aber, daß der §. 2 a. a. O. die An-

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 18 Nr. 29 S. 145. D. N.

Anfechtung von der Erfolglosigkeit einer Zwangsvollstreckung „in das Vermögen“ des Schuldners abhängig macht. Denn als solche bezeichnet die Civilprozeßordnung, deren Terminologie in dieser Beziehung maßgebend ist, nur die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (vgl. die Überschriften zu §§. 708, 755 a. a. D.) im Gegensatz zu derjenigen, welche die Erwirkung einer Herausgabe von Sachen oder die Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen bezweckt (§§. 769 flg. a. a. D.). Daß der Ausdruck „in das Vermögen“ hier diese Bedeutung hat, entspricht aber auch dem Wortsinne. Während die Vollstreckung eines Anspruches auf Sachen etc sich nach der Civilprozeßordnung nur gegen die bestimmten Bestandteile des Vermögens richtet, welche den Gegenstand dieses Anspruches selbst bilden, erscheint die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen als eine in das Vermögen in seiner Gesamtheit vollzogene, weil sie durch Pfändung erfolgt (§. 708 Abs. 1 a. a. D.), Gegenstand der Pfändung aber körperliche Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte (vgl. §. 712 Abs. 1, §§. 730 flg. §. 754 Absf. 1, 2 a. a. D.), also alle an sich dazu geeignete Vermögensgegenstände sein können.

Die Herausgabe von Sachen läßt sich nach §. 769 C.P.D. vor allem durch deren „Wegnahme“ und die Vornahme von Handlungen insofern dieselbe auch Dritten möglich ist, nach §. 773 Abs. 1 durch eine gerichtliche Ermächtigung des Gläubigers, sie auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen, nicht aber durch Zwangsvollstreckung in das Vermögen mittels Pfändung beliebiger Gegenstände erzwingen.

Erst, wenn Ansprüche auf Sachleistungen oder Handlungen in einen Interessensanspruch sich umwandeln (vgl. §. 778 a. a. D.), oder wenn nach §. 773 Abs. 2 a. a. D. die Vorauszahlung der mit einer Vornahme von Handlungen durch Dritte verbundenen Kosten verlangt ist, kann wegen dieser Geldansprüche auch eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners stattfinden. Dagegen ist diese ohne einen solchen Anspruch nicht zulässig.

Wenn aber der §. 2 des Anfechtungsgesetzes die Erfolglosigkeit der nur für Geldforderungen gestatteten Zwangsvollstreckung als ein wesentliches Erfordernis der Anfechtung bezeichnet, so erscheint die Geldforderung selbst ebenfalls als ein solches und die Anfechtung nur als ein Mittel, um behufs Realisierung derselben weggegebene Pfandstücke wieder herbeizuschaffen (vgl. §. 7 a. a. D.).

Dadurch, daß das Obertribunal (Entsch. d. Obertrib. Bd. 77 S. 197) dies schon in bezug auf das preußische Anfechtungsgesetz vom 9. Mai 1855 annahm, wird die gleiche Auffassung des Reichsanfechtungsgesetzes noch unterstützt, da dasselbe jenem wesentlich nachgebildet ist, daher, wenn es die Anfechtung über Geldansprüche hinaus hätte ausdehnen wollen, hierzu ein besonderer Ausdruck um so notwendiger gewesen wäre, als sein Wortlaut an sich jedenfalls für die Beibehaltung ihrer bisherigen Einschränkung auf dieselben spricht.

Die letztere wird auch von Eccius (Förster, Theorie und Praxis Bd. 1 S. 610) und Korn (Anfechtung S. 1) verteidigt, während Jaekel (Anfechtung S. 179) und Cosack (Anfechtungsrecht S. 40) sich ohne ausreichende Begründung zum Teil abweichend äußern.

Die Klägerin hat aus dem erwähnten Urteile gegen ihre Mutter nur einen Anspruch auf Sicherstellung, d. h. auf Bestellung von Bürgen oder Pfändern (§. 186 A.L.R. I. 14), also auf Handlungen, nicht auf eine fällige Geldleistung.

Vgl. auch die Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 13 S. 339 flg.

Daß der Gerichtsvollzieher das Urteil irrig als auf Zahlung oder Sicherstellung gerichtet ansah und daher eine Pfändung versuchte, während in Gemäßheit des §. 773 C.P.D. zu verfahren gewesen wäre, ändert hieran nichts.“